

§ 7: VERWANDTE SCHUTZRECHTE

A. Ausübende Künstler

Die §§ 73 ff. UrhG regeln einen „urheberrechtsähnlichen“ Schutz des ausübenden Künstlers. Sie erfassen Darbietungen, die eng mit einem Werk zusammenhängen.

Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer etc., die bei der Aufführung eines Werks mitwirken beziehungsweise ein fremdes Werk wiedergeben, vollbringen damit in der Regel keine urheberrechtsfähige Schöpfung. Sie geben das vom Urheber geschaffene geistige Gut wieder, dem der Urheber bereits maßgeblich Form und Ausdruck gegeben hat. Gleichwohl erbringen sie eine künstlerische Leistung, die der Gesetzgeber als schutzwürdig ansieht.

Die Schutzbedürftigkeit ist umso größer, als es die moderne Technik möglich gemacht hat, die Leistung, die früher bei jeder Wiedergabe des Werks neu erbracht werden musste, durch mechanische Mittel (Tonträger, Video etc.) beliebig zu wiederholen beziehungsweise zu übertragen (Rundfunk und Fernsehen).

I. Definition des ausübenden Künstlers

Wer einen derartigen Schutz genießen kann, bestimmt § 73 UrhG. Seine Handlung muss sich auf ein „Werk“ beziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob das Werk aktuell Urheberschutz genießt oder nicht, es muss nur urheberrechtsfähig sein. Das Aufführen gemeinfrei gewordener Werke kann also unter den Schutz fallen. Ebenfalls erfasst wird das Darbieten einer „Ausdrucksform der Volkskunst“. Darunter sind traditionelle Musikwerke und Texte, die der kollektiven Tradition entspringen und im Wege der mündlichen, seltener der schriftlichen Tradition überliefert sind, ohne dass sie einem bestimmten einzelnen Urheber zugeordnet werden könnten, *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 8. Auflage 2025, § 73 UrhG Rn. 9 mwN.

Dinge, die nicht urheberschutzfähig sind, fallen nicht unter die Vorschrift. Das ist etwa der Fall bei artistischen Zirkusvorführungen oder Sportveranstaltungen.

Die Handlung muss nach dem Gesetzeswortlaut ein Vortrag, eine Aufführung oder Mitwirken an Vortrag oder Aufführung sein. Schutz genießt nicht nur, wer das Werk unmittelbar aufführt (Musiker, Sänger, Schauspieler, unter Umständen Quizmaster), sondern jeder, der auf die künstlerische Werkwiedergabe einen bestimmenden Einfluss nimmt, BGH vom 14.11.1980, BGHZ 79, 362 ff. für den Regisseur einer Quizsendung. Typische Anwendungsfälle sind Konzerte aller Art, Schauspiel- und Tanzvorführungen. Eine „Darbietung“ im Sinne der §§ 73, 81 UrhG setzt aber ein gewisses künstlerisches Element voraus. Kein ausübender Künstler ist daher, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst ohne jede künstlerische Interpretation mitteilt, zum Beispiel ein Nachrichtensprecher, der ein fremdes Sprachwerk lediglich vorliest, BGH vom 14.11.1980 (Quizmaster), BGHZ 79, 362, 369.

II. Einzelheiten

Im Einzelnen ist zwischen Persönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten zu unterscheiden.

Das UrhG gewährt dem ausübenden Künstler einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz in den §§ 74 ff. UrhG. Er hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden, § 75 Satz 1 UrhG, BGH vom 23.2.1979 (White Christmas), GRUR 1979, 637. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz besteht während des ganzen Lebens des ausübenden Künstlers, mindestens aber 50 Jahre lang, § 76 Satz 1 UrhG.

Hinsichtlich der Verwertungsrechte hat der ausübende Künstler unter anderem die ausschließlichen Rechte, seine Darbietung außerhalb des Raumes, indem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 UrhG), die Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen (§ 77 Abs. 1 UrhG) und solche Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten, § 77 Abs. 2 UrhG. Die Verwertungsrechte von ausübenden Künstlern erlöschen nach 70 Jahren, § 82 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

B. Lichtbilder

Lichtbilder sind Fotografien, die die Werkvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG nicht erfüllen. Sie sind daher kein urheberrechtliches Werk, genießen aber nach § 72 UrhG Schutz. Der Schutz steht dem Lichtbildner originär zu und soll die mit der Herstellung einer Fotografie verbundene technische Leistung als immaterielles Gut honorieren. Er setzt nur ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung voraus, das in der Regel bei allen einfachen Aufnahmen gegeben ist und bereits in der Wahl des Blickwinkels, der Entfernung, der Belichtung, dem Ausschnitt der Aufnahme oder des Motivs etc. liegen kann, BGH vom 10.10.1991 (Bedienungsanweisung), GRUR 1993, 34, 35 mwN.; BGH vom 20.12.2018 (Museumsfotos), NJW 2019, 757, 759 Rn. 26. Er scheidet lediglich aus bei reiner Reproduktionsfotografie und für Fotos, die allein durch Zufall zustande gekommen sind.

Der Lichtbildschutz entspricht prinzipiell dem urheberrechtlichen Gegenstück, ist auf 50 Jahre befristet und greift auch ein, wenn lediglich Teile des Lichtbildes genutzt werden.

Der Gesetzgeber hielt einen solchen ergänzenden Schutz für „aus praktischen Gründen unvermeidbar“, da sich aus der sonst erforderlichen Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken und urheberrechtlich nicht geschützten Fotografien „unüberwindliche Schwierigkeiten“ ergeben würden, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 71, BT-Drucks. IV/270, S. 80 f.

Der Lichtbildschutz erzeugt keine Sperrwirkung gegenüber nachschaffenden Leistungen oder hinsichtlich eines Motivs. Wer selbst ein fotografisches Urbild herstellt, das denselben Inhalt wie ein anderes Lichtbild hat, verletzt nicht die

Rechte des Lichtbildners der älteren Fotografie, sondern erwirbt selbst ein originäres Leistungsschutzrecht an dem von ihm hergestellten Lichtbild, BGH vom 4.11.1966 (skai-cubana), GRUR 1967, 315, 316. Das bloße Vervielfältigen eines anderen Lichtbilds lässt aber kein neues Lichtbild entstehen, BGH vom 8.11.1989 (Bibelreproduktion), GRUR 1990, 669, 673. Dagegen genießen Fotografien von gemeinfreien Werken einen eigenständigen Lichtbildschutz, BGH vom 20.12.2018 (Museumsfotos), NJW 2019, 757, 759 Rn. 30.

Die Abgrenzung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk hat für die Praxis geringe praktische Bedeutung und wird deshalb von den Gerichten häufig offen gelassen, siehe etwa BGH vom 3.11.1999 (Werbefotos), GRUR 2000, 317, 318. § 72 UrhG schützt nämlich bereits das bloße Lichtbild für fünfzig Jahre und verschafft dem Lichtbildner einen Schutz, der dem des Urhebers sachlich weitgehend entspricht.

Die Anforderungen an die Werkeigenschaft von Lichtbildwerken im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG werden im Anschluss an die RL 93/98/EWG über die Schutzdauer des Urheberrechts, ABl. EG 1992, L 290/9 = GRUR Int. 1994, 141 ff. inzwischen großzügig verstanden. Lichtbildwerke genießen Urheberschutz bereits dann, wenn sie lediglich Individualität aufweisen, ohne dass es eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung bedarf.

Die zum früheren Recht ergangene Entscheidung OLG Düsseldorf vom 24.3.1996 (Beuys-Fotografien), GRUR 1997, 49 ff. macht deutlich, welche unterschiedlichen Gestaltungsspielräume ein Fotograf haben kann. Obwohl sie wahrscheinlich auf inzwischen überholten, zu strengen Werkanforderungen basiert, gibt sie nach wie vor für die Frage der Schutzbereichweite Aufschluss. Das Urteil betrifft Aufnahmen, die eine gelernte Fotografin im Rahmen einer Ausstellung von Zeichnungen, Aquarellen, Ölbildern und plastischen Bildern des Künstlers Joseph Beuys gemacht hatte. Die Richter verneinten den Werkcharakter namentlich für Fotos, die Aufnahmen von Zeichnungen waren. Bei solchen Aufnahmen geht es darum, die flächigen Kunstwerke möglichst korrekt wiederzugeben. Künstlerischer Gestaltungsspielraum besteht dabei kaum. Wie man eine Zeichnung zur Aufnahme bestens ausleuchtet, welches Filmmaterial und Fotopapier man verwendet, wie man belichtet, entwickelt und die Wahl des richtigen Aufnahmestandpunkts sind handwerkliche Fragen der Fotografentätigkeit.

Dagegen besteht bei der Abbildung räumlicher Kunstobjekte ein wesentlich größerer Gestaltungsspielraum, dessen Ausnutzung ein Lichtbildwerk möglich macht. Der Eindruck, den die abgebildeten Kunstwerke hervorriefen, hing wesentlich davon ab, von welchem Standpunkt aus und bei welcher Beleuchtung sie aufgenommen wurden.

Erst recht wurde der Werkcharakter für zwei Portraits von Beuys bejaht, die einen „starken Eindruck von der Persönlichkeit des Künstlers“ vermittelten. Bei der Anfertigung eines Portraits hat der Fotograf erhebliche Gestaltungsspielräume, zum Beispiel in Bezug auf die Haltung des Portraitierten und die Umgebung, in der fotografiert wird. Es wäre also anderen Fotografen nicht verboten gewesen, Joseph Beuys zu portraituren. Sie hätten ihn aber nicht exakt so ablichten dürfen, wie es im Streitfall gemacht wurde.

C. Filme

Filmaufnahmen können ebenfalls Gegenstand von Urheber- oder von Leistungsschutzrechten sein, nämlich entweder als Filmwerk oder als Laufbilder. Zugleich ist zwischen den Urhebern und dem Hersteller von Filmen zu trennen, für den das UrhG besondere Rechte statuiert.

I. Filmwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Ein Filmwerk setzt eine Bild- oder Bild-Tonfolge voraus, die durch Aneinanderreihung fotografischer oder fotografieähnlicher Einzelbilder entsteht und den Eindruck des bewegten Bildes hervorruft. Fernsehfilme fallen auch dann unter die Vorschrift, wenn die körperliche Festlegung ganz entfällt, es sich also um Livesendungen handelt. Als Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG werden Filme erfasst, die sich unter Ausnutzung der filmischen Gestaltungsmöglichkeiten (Handlungsablauf, Regie, Kameraführung, Tongestaltung, Schnitt, Filmmusik, Szenenbild, Kostümgestaltung etc.) durch Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffs sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis eines individuellen geistigen Schaffens darstellen, BGH vom 21.4.1953 (Lied der Wildbahn I), BGHZ 9, 262, 268. Die Einzelbilder eines Filmwerks können als Lichtbildwerk oder Lichtbild geschützt sein, BGH vom 27.2.1962 (Aki), BGHZ 37, 1, 9.

Bei einem Dokumentarfilm liegt die schöpferische Leistung in der Aufbereitung des Themas, in der Sammlung, Auswahl und Anordnung des Stoffs sowie in der besonderen Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen, BGH vom 20.7.2018 (Dokumentarfilm), NJW 2019, 771 Rn. 13 mwN.

II. Laufbilder, § 95 UrhG

Erfüllt ein Film die Werkanforderungen nicht, so fällt er unter den Laufbilderschutz, der keine schöpferische Gestaltung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG verlangt. In Betracht kommen zum Beispiel einfache Aufzeichnungen, Fernseh-Liveübertragungen, filmische Darstellungen von Naturereignissen, Wochen- und Tagesschauen sowie Filmberichte und Reportagen über aktuelle Ereignisse, wie Sportveranstaltungen, politische Veranstaltungen, Demonstrationen usw.

III. Filmhersteller

Aufgrund des urheberrechtlichen Schöpferprinzips sind Urheber beziehungsweise Miturheber eines Filmwerks alle Personen, die einen schöpferischen Beitrag zum Gesamtwerk geleistet haben. In Betracht kommen je nach Zuschnitt des Films namentlich der Regisseur, Kameraleute, Schauspieler, Filmarchitekten, Filmmaler, Maskenbildner etc. Sie erlangen ein Miturheberrecht am Filmwerk, für das bestimmte Besonderheiten bestehen, § 93 UrhG. Dagegen ist der Filmhersteller in aller Regel mangels eines schöpferischen Beitrags kein Urheber oder Miturheber des Filmwerks. Ihm stehen kein originäres Urheberrecht an dem Film zu, wohl aber erlangt er typischerweise abgeleitete Nutzungsrechte, § 89 UrhG.

Da der Filmhersteller jedoch erhebliche organisatorische und technische Leistungen erbringt und wirtschaftliche Risiken übernimmt, sieht das UrhG zu seinem Schutz spezielle Regeln vor: §§ 89, 92, 94 UrhG.

Dem Filmhersteller steht ein vom Urheberrecht unabhängiger Leistungsschutz zu, der für Filmwerke und Laufbilder gleichermaßen gilt, §§ 94, 95 UrhG. Der Tatbestand schützt eine unternehmerische Leistung, nämlich die Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung und der organisatorischen Tätigkeit, die zur Herstellung des Films erforderlich sind, BGH vom 22.10.1992 (Filmhersteller), BGHZ 120, 67, 70. Gegenstand des Leistungsschutzrechts ist nicht das Filmwerk, sondern die unternehmerische Leistung, die sich im Filmträger verkörpert hat. Wird bei einer Liveausstrahlung kein Filmträger hergestellt, dann entsteht das Leistungsschutzrecht nicht. Das Leistungsschutzrecht begründet die ausschließliche Befugnis, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk beziehungsweise die Laufbilder aufgenommen sind, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Die einzelnen Rechte stehen dem Filmhersteller nicht nur am Film als Ganzem, sondern auch an Filmausschnitten zu. Einen Schutz gegen Nachschaffung beziehungsweise dagegen, dass jemand die gleiche Aufnahme mit entsprechendem Aufwand ebenfalls herstellt, gewährt das Leistungsrecht nicht.

Filmhersteller im Sinne der §§ 89, 92, 94 UrhG ist, wer die organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungen zur Herstellung des Films erbringt, zum Beispiel die Beschaffung des erforderlichen Kapitals, die Auswahl des zu verfilmenden Stoffes, des Drehbuchverfassers und der Hauptdarsteller, den Erwerb der zur Verfilmung des Stoffes erforderlichen Rechte, die Organisation der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Filmproduktion usw. Maßgeblich ist dabei nicht, wer im Einzelfall Hand angelegt hat, sondern wem die Tätigkeit zuzurechnen ist, die das Schutzrecht belohnen soll. Dies ist, wenn der Film in einem Unternehmen hergestellt wird, der Inhaber des Unternehmens.

Im Streitfall von BGH vom 22.10.1992 (Filmhersteller), BGHZ 120, 67 ff. hatte der Regisseur Rainer Werner Fassbinder mit der Bearbeitung des Filmstoffs „Die Ehe der Maria Braun“ begonnen und wollte gemeinsam mit dem Filmkaufmann F an dem Film arbeiten. Nach der Erstellung eines Exposés schloss F einen Drehbuchvertrag mit zwei Drehbuchautoren ab, gründete mit der späteren Beklagten eine Gesellschaft zur Produktion des Films und schloss mit dem WDR, der von Fassbinder dafür ausgewählt worden war, einen so genannten Produktionsvertrag. Der BGH entschied, dass allein F der Hersteller des Films war und dass dem verstorbenen Fassbinder keine Herstellerrechte zustanden. Zur Begründung der Herstellereigenschaft genügt die Einflussnahme auf die zum Zweck der Filmherstellung zu treffenden Entscheidungen nicht. Vielmehr ist maßgeblich, wer letztlich die notwendigen Entscheidungen als Unternehmer – insbesondere durch den Abschluss der entsprechenden Verträge als Vertragspartner – in die Tat umsetzt und in ihren wirtschaftlichen Folgen verantwortet. Darauf, ob und welchen künstlerischen Einfluss jemand auf die Auswahl des Filmstoffs sowie die Ausarbeitung des Exposés und des Drehbuchs genommen hat, kommt es nicht an.

D. Presseverleger

Die §§ 87f ff. UrhG normieren einen Schutz des Presseverlegers. Sie sollen die „Tragfähigkeit des Verlagswesens erhalten“ und so die „Verfügbarkeit verlässlicher Informationen fördern“, *Erw. 55 RL 2019/790 EU*. Sie sollen dazu dem Presseverleger einen besseren Schutz vor der systematischen Nutzung seiner verlegerischen Leistung durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen und vergleichbaren gewerblichen Diensten bieten, die ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf die Nutzung von fremden Presseerzeugnissen ausgerichtet haben, *Erw. 54 f. RL 2019/790 EU*. Dem Presseverleger sind daher bestimmte Verwertungen im Hinblick auf seine Presseveröffentlichung vorbehalten.

Die Vorschriften setzen die **Artt. 2 Nr. 4, 15 RL 2019/790 EU über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7c) in das deutsche Recht um, sind also unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH auszulegen.

Die praktische Relevanz der Regelungen muss sich erst noch erweisen. Die im Grundsatz sehr ähnlich strukturierten früheren §§ 87f ff. UrhG waren mehr oder weniger bedeutungslos.

I. Presseveröffentlichung

Geschützt werden „*Presseveröffentlichungen*“. Der Begriff ist in **§ 87f Abs. 1 UrhG** legaldefiniert und wird in *Erw. 56 Satz 3 RL 2019/790* näher ausgeführt. Er umfasst nur Schriftwerke journalistischer Art, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 87f Abs. 1 UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 111. Die Veröffentlichungen müssen insbesondere periodisch erscheinen oder regelmäßig aktualisiert werden (§ 87f Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über Nachrichten und andere Themen zu informieren, § 87f Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Sie müssen vorwiegend aus Textbeiträgen bestehen, können aber auch beispielsweise Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen enthalten. Es ist unerheblich, ob es sich um Print- oder Onlineausgaben handelt und ob diese täglich, wöchentlich oder monatlich erscheinen. Keine Presseveröffentlichung sind beispielsweise wissenschaftliche Zeitschriften, § 87f Abs. 1 Satz 2 UrhG.

II. Begriff und Rechte des Presseverlegers

„*Presseverleger*“ ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt (**§ 87f Abs. 2 UrhG**), also die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation einer Presseveröffentlichung erforderlich ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 87f Abs. 2 UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 111. Unter den Begriff fallen auch Presseagenturen, *Erw. 55 RL 2019/790 EU*.

Die Rechte des Presseverlegers bestimmen sich nach § 87g Abs. 1, Abs. 2 UrhG. Er hat nach **§ 87g Abs. 1 UrhG** das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Diensteanbieter öffentlich zugänglich zu machen, § 19a UrhG. Ihm steht ebenso das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) zu.

Rein interne Vervielfältigungen kann der Presseverleger aber nicht untersagen, weil sie seine wirtschaftliche Verwertung der Presseveröffentlichung nicht beeinträchtigen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 87f Abs. 2 UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 112. Die technisch notwendige Vervielfältigung einer Webseite oder eines Dokuments zur Aufnahme in den Index einer Suchmaschine wird also nicht erfasst.

§ 87g Abs. 2 UrhG sieht wiederum wichtige Klarstellungen und Ausnahmen vor. Das Ausschlussrecht verbietet nicht

- die Nutzung von Tatsachen, die in der Presseveröffentlichung enthalten sind (Nr. 1),
- private oder nicht kommerzielle Nutzungen (Nr. 2) und Hyperlinks (Nr. 3)
- sowie die „*Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung*“ (Nr. 4). Die Einschränkung soll sicherstellen, dass Suchmaschinen ihre Suchergebnisse kurz bezeichnen können. Das Öffentlichmachen zum Beispiel von Schlagzeilen, etwa wie „Bayern schlägt Schalke“, ist danach erlaubt, *Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses* vom 27.2.2013 zu § 87f Abs. 1 UrhG a.F., BT-Drucks. 17/12534, S. 6. Suchmaschinen müssen eine Möglichkeit haben zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Wortlaut („einzelne“ Wörter, „sehr kurze“ Auszüge) und Gesetzeszweck (Bezeichnung des verlinkten Inhalts) legen eine restriktive Auslegung nahe. Die Regelung ist so auszulegen, dass die Schutzinteressen des Presseverlegers nicht ins Leere laufen, *Erw. 58 Satz 5 RL 2019/790 EU*. Wo die genaue Grenze verläuft, ist derzeit offen.

Das Schutzrecht ist auf eine Frist von zwei Jahren begrenzt, **§ 87j Satz 1 UrhG**.

E. Computerprogramme

Die **§§ 69a ff. UrhG** regeln den Schutz von Computerprogrammen. Sie gehen auf die RL 91/250/EWG über Computerprogramme zurück. Der Gesetzgeber stand dabei vor der Wahl, entweder die Struktur des bisherigen Urheberrechts zu verändern oder für Computerprogramme Sonderregeln zu schaffen. Er ist zu Recht den zweiten Weg gegangen.

Grundsätzlich finden die Regeln für Sprachwerke entsprechende Anwendung auf Computerprogramme, soweit nichts anderes bestimmt ist, **§ 69a Abs. 4 UrhG**. Computerprogramme werden zwar über § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wie Sprachwerke behandelt, unterliegen aber Sondermaßstäben. Sie sind nicht an den Werkanforderungen von § 2 Abs. 2 UrhG zu messen, sondern sind bereits geschützt, wenn sie „*individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind*“, **§ 69a Abs. 3**

Satz 1 UrhG. Dazu ergänzend legt **§ 69a Abs. 3 Satz 2 UrhG** noch einmal ausdrücklich fest, dass es zur Bestimmung der Schutzfähigkeit auf keine anderen Kriterien ankommt, insbesondere nicht auf qualitative oder ästhetische Anforderungen.

Die Schutzanforderungen liegen unterhalb des Werkbegriffs von § 2 Abs. 2 UrhG. Vor Schaffung der §§ 69a ff. UrhG setzte der Urheberschutz voraus, dass das Programm über das Können eines Durchschnittsprogrammierers, das rein Handwerksmäßige, die mechanisch-technische Aneinanderreihung und Zusammenfügung des Materials hinausging, BGH vom 9.5.1985 (Inkasso-Programm), BGHZ 94, 276, 287. Heute sind geringere Anforderungen zu stellen, BGH vom 14.7.1993 (Buchhaltungsprogramm), BGHZ 123, 208, 211 zu § 69a Abs. 3 UrhG.

Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber Inhaber der Schutzrechte, **§ 69b Abs. 1 UrhG**. Auch das ist ein Sondermaßstab, den es im übrigen Urheberrecht nicht gibt.

Die §§ 69a ff. UrhG sehen für Computerprogramme auch im Hinblick auf die Schranken zahlreiche Besonderheiten vor.

Der Nutzungsberechtigte des Computerprogramms hat grundsätzlich auch zu privaten Zwecken kein Recht der Vervielfältigung oder gar Bearbeitung, **§ 69c Nr. 1, Nr. 2 UrhG**.

Etwas anderes gilt, wenn Vervielfältigungen oder Bearbeitungen für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms unter bestimmten Voraussetzungen notwendig (§ 69d UrhG) oder gar unerlässlich sind, **§ 69e UrhG**. Die letzte Vorschrift gestattet dem berechtigten Nutzer die „Dekompilierung“, das heißt die Beschaffung von Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität des genutzten Programms mit anderen Programmen erforderlich ist.

F. Sonstige (Überblick)

In den **§§ 70 ff., 85 ff. UrhG** normiert das Gesetz weitere Schutzrechte. Meist handelt es sich um Arbeiten, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Urheberschutz genießen, vom Gesetzgeber aber als schutzwürdig angesehen werden. Die Ansammlung dieser von Schutzregeln im UrhG ist wenig systematisch und wegen ihrer Kasuistik unbefriedigend. Die Leistungsschutzrechte genießen ebenfalls nur einen befristeten Schutz. Die Schutzfrist beträgt 50 oder 70 Jahre, beginnt aber nicht mit dem Tode des Rechtsinhabers, sondern in der Regel mit dem Erstellen oder der Veröffentlichung der betreffenden Leistung.

Zahlreiche dieser Rechte schützen ein unternehmerisches Tun oder aufwändige Arbeitsleistungen. Sie stehen damit wettbewerbsrechtlichen Schutzinstituten nahe.

So ist etwa der Veranstalterschutz in § 81 UrhG vom Gesetzgeber im Anschluss an eine Rechtsprechung geschaffen worden, die in solchen Fällen über das UWG (§ 1 UWG 1909, heute: § 3 Abs. 1 UWG) Schutz gewährte, BGH vom 24.5.1963 (Vortragsabend), BGHZ 39, 352 ff.

Ebenso betrifft der Schutz von Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG) zum Teil Konstellationen, die zuvor über das wettbewerbsrechtliche Institut der unmittelbaren Übernahme gelöst wurden, BGH vom 6.5.1999 (Tele-Info-CD), BGHZ 141, 329 ff.

In jüngerer Zeit sind durch die EU neue Rechte hinzugekommen, nämlich der Schutz von Computerprogrammen (siehe oben) und von Datenbanken, §§ **69a ff., 87a ff. UrhG**. Sie lassen sich nicht in die Maßstäbe des § 2 UrhG integrieren.

Der Grund für die Abweichungen liegt darin, dass die Urheberrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU auf unterschiedlichen Schutzphilosophien basieren. Dies gilt namentlich für das deutsche und das britische Recht. Sie zeigen sich insbesondere an den materiellen Schutzvoraussetzungen. Das deutsche Recht stellt an den für den Urheberschutz elementaren Werkbegriff grundsätzlich strenge Anforderungen und verlangt einen hohen individuellen Gestaltungsgrad. Dagegen ist nach britischem *copyright* im Prinzip alles schutzwürdig, was ein anderer für nachahmungswürdig hält. Das englische Recht schützt zum Ausgleich aber nur gegen solche Nachahmungen, die das Werk in seiner Gesamtheit oder in substantziellen Teilen übernehmen.

Schutzrechte bestehen unter anderem für

- wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht (mehr) geschützter Werke oder Texte (§ **70 UrhG**), zum Beispiel alter Handschriften von Werken der Literatur oder Musik. Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu, die Schutzfrist beträgt 25 Jahre. Ebenso gibt es einen Schutz sog. nachgelassener Werke, § **71 UrhG**. Es handelt sich um die Belohnung dafür, dass jemand nicht erschienene frühere Werke erstmals erscheinen lässt oder öffentlich wiedergibt.
- den Veranstalter (§ **81 UrhG**), der einen Autor zu einer öffentlichen Lesung einlädt, muss zum Beispiel seine Einwilligung erteilen, wenn die Lesung durch Bildschirm oder Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.
- Hersteller von Tonträgern (§ **85 UrhG**) und für Sendeunternehmen, § **87 UrhG**.
- den Datenbankhersteller. Die §§ **87a ff. UrhG** gehen auf die RL 96/9/EG über Datenbanken zurück und sichern Datenbanken, das heißt eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch geordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind, § 87a Abs. 1 UrhG. Der Schutz ist auf fünfzehn Jahre befristet, § 87d UrhG.

Nach der Systematik des deutschen Rechts handelt es sich um eine wettbewerbsrechtliche Regelung. Sie basiert unmittelbar darauf, dass es in den Mitgliedstaaten noch keine harmonisierte Regelung betreffend den unlauteren Wettbewerb beziehungsweise noch keine Rechtsprechung auf diesem Gebiet gibt. Der Schutz ist ein reiner Investitionsschutz. Er rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass Datenbanken für ihren Aufbau erhebliche menschliche, technische und finanzielle Mittel verlangen, aber zu einem Bruchteil dieser Kosten kopiert oder abgefragt werden können. Die Übernahme fremder Datenbanken wurde im deutschen Recht vorher hauptsächlich anhand des Wettbewerbsrechts beurteilt, BGH vom 6.5.1999 (Tele-Info-CD), BGHZ 141, 329 ff.

§ 8: ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ VON URHEBERRECHTEN

Der Schutz von Urheberrechten und anderen nach dem UrhG geschützten Rechten wird unterschiedlich bewerkstelligt, nämlich durch zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers (§§ 97 ff. UrhG), Verwertungsgesellschaften und Straftatbestände, §§ 106 ff. UrhG.

In den §§ 97 ff. UrhG gewährt das Urheberrecht ein ganzes Bündel von unterschiedlichen zivilrechtlichen Ansprüchen, die sich aus der Eigenart von Immaterialgüterrechten erklären. Den in den §§ 97 ff. UrhG normierten Ansprüchen ist gemeinsam, dass sie

- dem „*Verletzten*“, also dem Urheber oder dem Inhaber eines nach dem UrhG geschützten Rechts zustehen
- die „*widerrechtliche Verletzung*“ entweder „*des Urheberrechts*“ oder „*eines anderen nach dem UrhG geschützten Rechts*“ voraussetzen.

Im Übrigen müssen die einzelnen Anspruchsarten aber streng voneinander unterschieden werden, weil sie auf verschiedene Rechtsfolgen gerichtet und zum Teil an abweichende Voraussetzungen gebunden sind. Ebenso ist für die Frage, wer der richtige Anspruchsgegner ist, für die einzelnen Anspruchsarten zu unterscheiden.

A. Beseitigung, § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UrhG

I. Voraussetzungen, Inhalt

Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen bereits bestehende, fortwirkende Rechtsbeeinträchtigungen. Er setzt kein Verschulden voraus.

Der Beseitigungsanspruch setzt eine „*Beeinträchtigung*“ des Urheberrechts, also einen fortwährenden Störungszustand (Beeinträchtigung) voraus, der „beseitigt“ werden soll. Er ist auf ein aktives Tun gerichtet, nämlich auf die „Beseitigung“. Darin unterscheidet sich der Beseitigungsanspruch vom Unterlassungsanspruch, bei dem ein bloßes Nichtstun verlangt wird.

Ein fortdauernder störender Zustand wird zum Beispiel durch das Aufstellen von Werbeplakaten hervorgerufen, die unzulässige Vervielfältigungen von Werken zeigen. Zur Beseitigung dieser Beeinträchtigung ist ein aktives Tun (= Wegstellen, Überkleben oder Entfernen der Werbeplakate) erforderlich.

In RG vom 8.6.1912 (Felseneiland mit Sirenen), RGZ 79, 397 ff. könnte die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts beseitigt werden, indem die Übermalungen der Sirenen rückgängig gemacht werden.

Wenn die Löschung einer urheberrechtswidrigen Internetseite verlangt wird, so ist der Beseitigungsanspruch einschlägig. Wenn die Verletzung in einem unzulässigen Speichern von Dateien auf einem Datenträger liegt, dann dauert die Verletzung solange an, wie sich die Aufzeichnung im Besitz von Nichtberechtigten befindet. Der Verletzte hat in solchen Fällen einen

Anspruch auf Löschung, BGH vom 22.5.1984, BGHZ 91, 233, 241; BGH vom 13.10.1987, NJW 1988, 1016, 1017.

Der Anspruch beschränkt sich auf die „*Beseitigung*“ der Beeinträchtigung. Er erlischt, wenn der Störungszustand wegfällt, BGH vom 4.2.1993 (Maschinenbeseitigung), WRP 1993, 396, 398.

Beseitigung ist weniger als Schadensersatz. Der Beseitigungsanspruch gewährt keinen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustands beziehungsweise auf Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB. Naturalrestitution kann allein im Rahmen des verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs verlangt werden, der vom Beseitigungsanspruch unterschieden werden muss.

II. Passivlegitimation

1. Verletzer

Der Anspruch richtet sich zunächst gegen denjenigen („*Wer*“), der das Recht des Anspruchstellers „*verletzt*“.

Der „Verletzer“ wird vom UrhG nicht näher definiert. Die Rechtsprechung sieht als Verletzer jeden an, der die Rechtsverletzung entweder als Täter selbst adäquat kausal begeht oder daran als Teilnehmer beteiligt ist, BGH vom 29.5.1964 (Personalausweise), BGHZ 42, 118, 124; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, 8. Auflage 2025, § 97 UrhG Rn. 23. Wer das im Einzelfall ist, hängt vom Tatbestand des jeweiligen Verwertungsrechts ab. In Rückgriff auf die deliktsrechtlichen Kriterien umfasst der Verletzerbegriff Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen, § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB.

Täter ist, wer die Rechtsverletzung entweder selbst adäquat kausal begeht oder wem die unbefugte Nutzungshandlung als eigene zugerechnet wird, weil er sie entweder veranlasst hat oder weil die Zurechnung bei wertender Betrachtung sachgerecht ist, *Dreier* in *Dreier/Schulze*, 8. Auflage 2025, § 97 UrhG Rn. 24; *Leistner* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Auflage 2020, § 97 UrhG Rdnr. 57, 59 ff.

Ob jemand Mittäter, Anstifter oder Gehilfe im Sinne von § 830 BGB ist, bestimmt sich nach den strafrechtlichen (!) Anforderungen, BGH vom 24.1.1984, BGHZ 89, 383, 389. Mittäter ist, wer die Tat will und ferner bewusst und gewollt mit dem Täter zusammenwirkt, § 25 Abs. 2 StGB. Anstifter ist, wer einen anderen zur Tat bestimmt, § 26 StGB. Die Motivation des Ausführenden muss wesentlich beeinflusst werden. Die Anstiftung kann nur vorsätzlich begangen werden. Gehilfe ist, wer den Täter körperlich oder geistig unterstützt, § 27 Abs. 1 StGB. Die Beihilfe muss vorsätzlich geleistet werden und kann zum Beispiel in einer psychischen Unterstützung liegen, BGH vom 29.10.1974, BGHZ 63, 124, 128 ff.

Der Diensteanbieter im Sinne von § 2 UrhDaG wird am Ende dieses Kapitels behandelt.

2. Störer

Der Anspruch richtet sich ferner gegen den Störer. Das UrhG benutzt den Begriff des „Störers“ nicht. Die Rechtsprechung hat jedoch die zur Haftung des Störers im Sinne von **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB** entwickelten Grundsätze in das Urheberrecht übernommen, BGH vom 18.5.1955 (Grundig-Reporter), BGHZ 17, 266, 291. Sie hält nach wie vor daran fest, BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 820 Rn. 82.

Im Rahmen des Beseitigungsanspruchs ist „Störer“ derjenige, der – ohne Verletzer zu sein (siehe oben) – den Störungszustand aufrechterhält, soweit die Beseitigung des Zustands zumindest mittelbar von seinem Willen abhängt und er zur Abhilfe in der Lage ist, BGH vom 10.6.1977, BGHZ 69, 118, 122 ff.; BGH vom 2.3.1984, BGHZ 90, 255, 266 mwN. Wer im Einzelfall passivlegitimiert ist, hängt von der Art der zu beseitigenden Beeinträchtigung ab.

Im Urheberrecht halten die Gerichte an der Störerhaftung fest. Dagegen hat die Rechtsprechung zum UWG die Störerhaftung und den Rückgriff auf § 1004 BGB aufgegeben.

3. Organhaftung, Unternehmensinhaber

Dem Verletzten haftet weiterhin auch der „Inhaber des Unternehmens“, dessen Arbeitnehmer oder Beauftragte die Rechtsverletzung begangen haben, **§ 99 UrhG**. Ebenso gelten die Regeln des **§ 31 BGB** über die Organhaftung. Die Vorschrift ist analog auch auf OHG, KG, und GbR anwendbar.

B. Unterlassung, § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG

Der Unterlassungsanspruch hat die Abwehr künftiger Beeinträchtigungen zum Ziel. Er verlangt von dem Anspruchsgegner ein bloßes Nichtstun in der Zukunft. Der Anspruch setzt ebenfalls kein Verschulden voraus.

Der Anspruchsteller beziehungsweise Kläger muss genau sagen, welche Handlung der Anspruchsgegner unterlassen soll. Es bestehen so viele Ansprüche wie es Handlungen gibt, die unterlassen werden sollen. Es ist daher sachgerecht, als Anspruchsgrundlage zusätzlich zu § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG auch die Norm anzugeben, deren Verletzung unterlassen werden soll. Beispiel: §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 17 Abs. 1 UrhG.

I. Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch setzt „Wiederholungsgefahr“ voraus, **§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG**. Erforderlich ist die konkrete Gefahr, dass es auch künftig zu gleichartigen Rechtsverletzungen unter den gleichen Tatumständen kommt.

Die Wiederholungsgefahr beurteilt sich grundsätzlich nach der Willensrichtung des Verletzers, weil es von ihm abhängt, ob er erneut in gleicher Weise handelt. Willensrichtung und Entscheidungen des Anspruchsgegners sind von Außenstehenden aber schwer zu beurteilen und nur begrenzt vorhersagbar. Daher spricht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, wenn es in der Vergangenheit zu einem

Urheberrechtsverstoß gekommen ist und der Verstoß seiner Natur nach wiederholt werden könnte, BGH vom 6.7.1954 (Constanze II), BGHZ 14, 163, 167 f.; BGH vom 17.11.1960 (Familie Schölermann), GRUR 1961, 138, 140.

Der Anspruchsgegner kann die Vermutung ausräumen, indem er eine so genannte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Dazu muss er mit dem Anspruchsteller einen Unterlassungsvertrag schließen, der für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessen hohe Vertragsstrafe vorsieht, § 339 Satz 1, Satz 2 BGB.

Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen, § 97a Abs. 1 UrhG.

II. Erstbegehungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch greift auch ein, wenn „eine *Zuwiderhandlung erstmalig droht*“ (Erstbegehungsgefahr), § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

III. Passivlegitimation

Der Anspruch richtet sich gegen den Verletzer, den Diensteanbieter im Sinne von § 2 UrhDaG (wird am Ende dieses Kapitels behandelt), den Inhaber des Unternehmens (§ 99 UrhG), nach § 31 BGB analog gegen den „Verein“ und gegen den Störer, § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog. Die Anforderungen des Unterlassungsanspruchs an die Störereigenschaft weichen zum Teil von denen des Beseitigungsanspruchs ab, weil die beiden Ansprüche jeweils auf ein unterschiedliches Verhalten gerichtet sind.

„*Störer*“ ist im Rahmen der Unterlassungshaftung einmal derjenige, der die Störung durch eine eigene Handlung adäquat herbeigeführt hat beziehungsweise herbeizuführen droht, BGH vom 10.6.1977, BGHZ 69, 118, 122 ff.; BGH vom 2.3.1984, BGHZ 90, 255, 266 mwN. Die Unterlassungspflicht trifft auch denjenigen, der die unzulässige Handlung eines Dritten gutgläubig unterstützt hat, aber die Mittel und die rechtliche Möglichkeit besitzt, den Dritten an der Störungshandlung zu hindern, BGH vom 6.7.1954 (Constanze II), BGHZ 14, 163, 174.

Geht die betreffende Handlung nicht von dem Anspruchsgegner selbst aus, so haftet er nur dann als Störer, wenn er Prüfungspflichten verletzt hat, BGH vom 11.3.2004 (Internet-Versteigerung), BGHZ 158, 236, 251 mwN. Der Umfang solcher Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist, BGH vom 11.3.2004 (Internet-Versteigerung I), BGHZ 158, 236, 251 mwN.; *Leistner* in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 97 UrhG Rdnr. 79; *Dreier* in Dreier/Schulze, 6. Auflage 2018, § 97 UrhG Rn. 30.

- Software-, Hardware- und Geräteanbieter sind für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer als Störer verantwortlich, wenn der rechtsverletzende Gebrauch nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag

und ihnen die Haftung als Störer zuzumuten ist, BGH vom 15.1.2009 (Cybersky), GRUR 2009, 841 ff. Rn. 20.

- BGH vom 12.5.2010 (Sommer unseres Lebens), BGHZ 185, 330 ff. Rn. 20 ff.: Der Betreiber eines WLAN-Anschlusses haftet auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten, wenn über seinen Anschluss Urheberrechtsverletzungen begangen werden und er den WLAN-Anschluss nicht ausreichend gesichert hat. Er muss die Sicherungsmaßnahmen ergreifen hat, die im Zeitpunkt der Installation des Routers im privaten Bereich marktüblich sind. Der Betreiber ist aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen danach auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

C. Vernichtung, Überlassung, schuldloser Verletzer

Besondere, ebenfalls verschuldensunabhängige Ausprägungen des Beseitigungs- und des Unterlassungsanspruchs finden sich in § 98 UrhG.

- Der Verletzte hat einen Anspruch auf Vernichtung aller rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum oder Besitz des Verletzers stehen, § 98 Abs. 1 Satz 1 UrhG, und auf Vernichtung der Vorrichtungen, die zur rechtswidrigen Vervielfältigung benutzt werden, § 98 Abs. 1 Satz 2 UrhG.
- Anstelle der Vernichtung der rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke, kann der Verletzte auch deren Überlassung verlangen, sofern sie Eigentum des Verletzers sind, § 98 Abs. 3 UrhG. Der Verletzer kann dann eine angemessene Vergütung verlangen, die die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.
- Der Verletzte kann den Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken verlangen, § 98 Abs. 2 UrhG. Ebenso kann er das entgeltliche Entfernen solcher Vervielfältigungsstücke aus dem Vertriebsweg verlangen.
- Die Ansprüche scheiden aus, wenn sie im Einzelfall unverhältnismäßig sind, § 98 Abs. 4 UrhG. Daneben sieht § 98 Abs. 5 UrhG Ausnahmen vor, unter anderem sind Bauwerke vom Vernichtungsanspruch ausgenommen.

Der schuldlose Verletzer kann die Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung, Vernichtung, Überlassung etc. unter Umständen durch Zahlung einer Geldentschädigung abwenden, § 100 Satz 1 UrhG.

D. „Schadensersatz“

I. Verschulden

Der Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG) setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) voraus. Im Urheberrecht gelten generell hohe Sorgfaltsanforderungen.

- Fachleute, die sich berufsmäßig mit der Verwertung von Geisteswerken beschäftigen, haben eine strenge Sorgfaltspflicht, müssen sich also über tatsächliche Umstände der Werknutzungshandlungen und dabei einschlägige Rechtsfragen informieren.
- Besonders hohe Sorgfaltsanforderungen stellt die Rechtsprechung, wenn ein Computerprogramm zum Herunterladen ins Internet gestellt wird. Eine solche Verhaltensweise führt zu einer hochgradigen Gefährdung der

Verwertungsrechte des Urhebers, weil ein ohne Einschränkungen im Internet zum Download bereitgestelltes Computerprogramm jederzeit von jedermann heruntergeladen und weiterverbreitet werden kann, BGH vom 20.5.2009 (CAC-Software), GRUR 2009, 864, 866 Rn. 22.

II. Schadensberechnung

Die Berechnung des Schadens stößt bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten vielfach auf besondere Schwierigkeiten. Grundsätzlich ist es Sache des Geschädigten, seine Vermögenseinbuße zu belegen und zu beweisen. Das ist bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten oft kaum möglich. Außerdem gibt es Konstellationen, in denen dem Berechtigten nach den Kriterien des Bürgerlichen Rechts kein Schaden entsteht, es aber gleichwohl unbillig wäre, dem Berechtigten keinen Ausgleichsanspruch zu gewähren. Das Urheberrecht gewährt deshalb zusätzliche Möglichkeiten. Häufig wird dazu formuliert, das Urheberrecht stelle drei verschiedene Methoden der Schadensberechnung zur Verfügung. Der Anspruchsberechtigte hat ein Wahlrecht, auf welche Weise er seinen Schaden „berechnen“ will. In der Kategorien des Bürgerlichen Rechts handelt es sich dabei nicht durchweg um „Schadensersatz“.

1. Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB

Der Verletzte kann zum einen Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) verlangen, beziehungsweise Geldersatz von Vermögensschäden §§ 250 ff. BGB.

2. Verletzergewinn, § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG

Der Verletzte kann die Herausgabe des Gewinns verlangen, den der Verletzer durch die Benutzung des fremden Rechts erzielt hat, § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG.

Es handelt sich um einen Anspruch, der zivilrechtlich eher dem Geschäftsanmaßungsrecht als dem Schadensersatzrecht zuzurechnen ist, §§ 667 Alt. 2, 687 Abs. 2 Satz 1 BGB. Entscheidend ist für ihn nicht, welche Einbuße der Berechtigte erlitten hat, sondern welchen Vorteil der Anspruchsgegner durch Eingriff erlangt hat.

3. Angemessene Vergütung

Der Berechtigte hat auch die Möglichkeit, eine angemessene Vergütung, insbesondere die übliche oder fiktive Lizenzgebühr, vom Verletzer zu verlangen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Diese „Berechnungsmethode“ steht dem Berechtigten auch dann offen, wenn er im Einzelfall dem Verletzer keine Lizenz eingeräumt hätte. Der Verletzer soll durch den unerlaubten Eingriff nämlich nicht besser stehen, als er im Fall einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis stehen würde.

Der Anspruch ist zivilrechtlich eher als bereicherungsrechtlicher Wertersatzanspruch, denn als Schadensersatzanspruch zu qualifizieren. Nach § 252 BGB wäre für den Ersatz des entgangenen Gewinns ein konkreter Zusammenhang erforderlich.

III. Passivlegitimation

Der Schadensersatz richtet sich allein gegen den Verletzer beziehungsweise gegen den Täter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfen im Sinne von § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB, unter den Voraussetzungen von § 31 BGB gegen den Verein und gegen den Diensteanbieter im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhDaG.

Wer lediglich Störer ist, haftet nicht auf Schadensersatz.

E. Auskunft, Rechnungslegung

Nach § 101b Abs. 1 Satz 1 UrhG kann der Verletzte Rechnungslegung verlangen. Insbesondere kann der Kläger den herauszugebenden Verletzergewinn im Rahmen des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) nur beziffern, wenn er dessen Höhe ermitteln kann.

Darüber hinaus gewährt § 101 UrhG gegenüber gewerbsmäßigen Herstellern oder Verbreitern von schutzrechtverletzenden Vervielfältigungsstücken einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf unverzügliche Auskunft über Vertriebsweg und Herkunft ihrer Ware.

F. Ersatz immaterieller Schäden, § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG

Der Geschädigte kann unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz des Nichtvermögensschadens (§ 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG) verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Erforderlich ist eine Verletzung immaterieller Interessen. Sie kommt vor allem in Betracht, wenn die in §§ 12 – 14 UrhG normierten Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt wurden. Die Verletzung von Verwertungsrechten löst keine Ansprüche nach § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG aus, *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 97 UrhG Rn. 119 mwN. (str.). Inhaber des Anspruchs kann nur eine natürliche Person sein.

Die „*Billigkeit*“ entscheidet über das Bestehen und die Höhe des Anspruchs. Erforderlich ist eine schwerwiegende und nachhaltige Verletzung. Maßgebend ist eine Beurteilung anhand aller Umstände des Einzelfalls: Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, dessen nachteilige Folgen für die Interessen und den Ruf des Urhebers, künstlerischer Rang des Verletzten, Anlass und Beweggrund des Handelnden, Verschuldensgrad.

G. Verjährung nach UrhG

Die Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts verjähren in drei Jahren nach Kenntniserlangung (§ 102 UrhG) und sind vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen, § 104 UrhG.

H. Allgemeine zivilrechtliche Haftung

Die §§ 97 ff. UrhG lassen Ansprüche aus weiteren gesetzlichen Vorschriften unberührt, § **102a UrhG**. So kommen zum Beispiel zusätzliche Schadensersatzansprüche aus Delikt (§ 823 Abs. 1 BGB, §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 106 ff. UrhG), bereicherungsrechtliche Ansprüche (§§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB) und Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (§ 1004 Abs. 1 BGB) in Betracht.

Denkbar ist ein Anspruch gegen den Verletzer aus § **812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB** (Eingriffskondiktion) auf Ersatz des Werts des Erlangten, § **818 Abs. 2 BGB**. Dieser Anspruch kann für den Berechtigten günstig sein, weil er – anders als der Schadensersatzanspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG – kein Verschulden voraussetzt.

Eltern können nach § **832 Abs. 1 Satz 1 BGB** haften, wenn ihre minderjährigen Kinder einen Urheberrechtsverstoß begehen und die Eltern insoweit ihre Aufsichtspflicht verletzen.

Der Verstoß gegen vertragliche Pflichten löst allein vertragsrechtliche Folgen aus, die sich grundsätzlich nach BGB beurteilen. Der klassische Anwendungsfall für vertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit Urheberrechten ist die Verletzung von Pflichten aus einem Lizenzvertrag.

Im Unterschied zu Ansprüchen aus § 97 UrhG können sich vertragliche Ansprüche nur gegen den Vertragspartner, aber niemals gegen Dritte richten, die keine Partei des Vertrags sind. Vertragliche Ansprüche sind relative Rechte, richten sich also stets nur gegen einen Einzelnen. Das Urheberrecht ist dagegen ein absolutes Recht, § **15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG**. Es richtet sich gegen jedermann, ist also von jedermann zu beachten.

J. Sonderregeln

I. Betreiber von Upload-Plattformen

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von Upload-Plattformen regelt das UrhDaG (Überblick dazu *Möller-Klapperich AfP* 2021, 384 ff.).

Erfasst werden Diensteanbieter, die insbesondere eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten speichern und öffentlich zugänglich machen, § **2 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 8a).

Es gibt zahlreiche Detailregelungen und Differenzierungen, namentlich in Bezug auf Startup- und kleine Diensteanbieter (§ 2 Abs. 2, Abs. 3 UrhDaG) und nicht erfasste Dienste, § 3 UrhDaG.

Ein Diensteanbieter, der der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind, „gibt [diese] Werke öffentlich wieder“, § **1 Abs. 1 UrhDaG**. Er ist also grundsätzlich Täter der öffentlichen Wiedergabe und nicht bloß Störer (= kann also nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Schadensersatz haften). Die Vorschrift ist eine wichtige Ergänzung des § **19a UrhG**. Das

Haftungsprivileg, das Art. 6 DSA (= Fechner/Mayer, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 31) für Hostprovider anordnet (siehe dazu Vorlesung Äußerungsrecht), gilt für die urheberrechtliche Haftung nicht, **§ 1 Abs. 3 UrhDaG**.

Die Haftung des Diensteanbieters entfällt aber, wenn er spezielle Pflichten erfüllt, die in den **§§ 4, 7 ff. UrhDaG** geregelt sind. Diese Vorschriften sehen ein ausgeklügeltes Bündel von Mitwirkungs- und Blockierungspflichten und Vergütungsansprüchen vor.

II. Presseprivileg

Die Rechtsprechung hat ein Haftungsprivileg entwickelt, das vor allem die Presse betrifft, siehe *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, 12. Auflage 2018, § 97 UrhG Rn. 183. Danach ist die Veröffentlichung von urheberrechtsverletzenden Anzeigen weder eine täterschaftliche Urheberrechtsverletzung noch eine Beihilfe dazu, solange dem Verleger die Rechtswidrigkeit unbekannt ist.

BGH vom 15.10.1998 (Möbelklassiker), GRUR 1998, 418, 419 f. sieht Presseunternehmen in diesen Fällen nicht als Verletzer (obwohl die Medien nach den üblichen Regeln an sich ein Verletzer wären), sondern allenfalls als Störer an. Die Entscheidung spricht dies nicht ausdrücklich aus, sondern tut es inzident, indem sie im Streitfall allein die Störerhaftung prüft und verneint. Letztlich wird das Presseunternehmen als eine bloße Hilfsperson angesehen, der bei wertender Betrachtung die urheberrechtsverletzende Handlung nicht als eigene Tat zugerechnet werden kann.

- Eine Haftung der Medien als Störer kommt in solchen Fällen nach der Rechtsprechung nur in Betracht, wenn die Medien die Urheberrechtswidrigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt haben. Die Unzulässigkeit muss sich also geradezu aufdrängen.
- Eine Haftung der Medien auf Schadensersatz greift nur ein, wenn aufseiten des Medienunternehmens vorsätzlich gehandelt wird.

Das Haftungsprivileg greift auch, wenn die Anzeige markenrechtswidrige oder wettbewerbsrechtswidrige Inhalte hat, BGH vom 26.4.1990 (Pressehaftung I), GRUR 1990, 1012, 1014 mwN. unter Berufung auf die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Presse; **§ 9 Abs. 3 UWG**.

Wird das Urheberrecht dagegen nicht durch den Abdruck einer fremden Anzeige, sondern durch Äußerungen oder Abbildungen im redaktionellen Teil der Zeitung verletzt, so gilt das Haftungsprivileg nicht.

K. Fälle

Fall: Der Buchhändler

A schreibt ein Buch. In dem Buch sind – urheberrechtswidrig – umfangreiche Passagen aus der Magisterarbeit der S abgedruckt. Das Buch der A wird unter anderem über den Buchhändler B vertrieben, der es über seine Internetseite zum Kauf anbietet. S lässt den B im Mai durch ein anwaltliches Schreiben auffordern, den Vertrieb des Buchs der A zu unterlassen. B erfährt erst durch dieses Schreiben, dass das Buch der A Urheberrechte der S verletzt. Er stellt den Vertrieb sofort ein, gibt aber gegenüber der S keine Unterlassungserklärung ab. Steht der S gegen B ein Anspruch darauf zu, dass B den weiteren Vertrieb des Buchs unterlässt?

Hinweis: LG Berlin vom 14.11.2008, GRUR-RR 2009, 216 f. = AfP 2009, 75 ff.

Anspruchsgrundlage: §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 17 Abs. 1 UrhG

I. Widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts der S (+)

Der Vertrieb des Buchs der A verletzt das Verbreitungsrecht der S an ihrem Schriftwerk (= Magisterarbeit), §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG.

II. B als Verletzer (str.)

Dass ein Buchhändler, der unwissentlich urheberrechtswidrige Bücher anbietet und verkauft, als Verletzer urheberrechtlich verantwortlich ist, wurde früher ohne Weiteres bejaht. Diese Beurteilung ist aber in die Diskussion gekommen. Es ist fraglich, ob Buchhändler angesichts der Fülle von Bücher heute wirklich für jeden Inhalt verantwortlich gemacht werden können oder ob sie nicht – so wie die Presse beim Abdruck urheberrechtswidriger Anzeigen – jedenfalls von der unmittelbaren Verantwortung als Verletzer auszunehmen sind.

1. LG Berlin

Das LG Berlin hat den Verletzerbegriff eingeschränkt und den B im Ergebnis nicht als Verletzer angesehen.

B habe die Urheberrechtsverletzung nicht als Täter begangen. Er sei lediglich als Werkzeug des eigenverantwortlichen Verlags tätig geworden. Ihm habe die für eine täterschaftliche Urheberverletzung erforderliche Tatherrschaft gefehlt. Ein Buchhändler nehme keinen Einfluss auf den Inhalt eines Buchs, so dass ihm eine darin enthaltene Urheberrechtsverletzung im Regelfall auch nicht als Täter zugerechnet werden könne.

B habe auch nicht als Anstifter oder Gehilfe an einer rechtswidrigen Verbreitung des Buchs teilgenommen. Ihm habe bis zum Erhalt des anwaltlichen Schreibens jeglicher Teilnahmevorsatz gefehlt, weil er von dem Urheberrechtsverstoß nichts gewusst habe.

Das LG Berlin zieht außerdem eine Parallele zum Medienrecht. Nach BGH vom 15.10.1998 (Möbelklassiker), GRUR 1998, 418, 419 f. haftet ein Presseverlag grundsätzlich nicht als Täter, wenn er eine urheberrechtswidrige Anzeige veröffentlicht und von der Urheberrechtswidrigkeit nichts weiß. Das LG Berlin sieht die Situation im Buchhandel als vergleichbar an.

2. Gegenansicht

Die Gegenansicht sieht den Buchhändler als Verletzer an, eingehend und sehr überzeugend *Ingendaay*, Zur Verbreiterhaftung des Buchhandels, AfP 2011, 126 ff.

- Der Buchhändler „verbreitet“ im Sinne von § 17 UrhG und er tut dies in eigener Person und Verantwortung. Zweck der §§ 11, 15 ff. UrhG ist ein umfassender Schutz des Urhebers, der sich auf jede Nutzung einschließlich der Verbreitung des Werks erstreckt. Der Buchhandel, der das Buch an die Endverbraucher verkauft, ist eine entscheidende Stufe im Rahmen der Werknutzung.
- Die §§ 15 ff., 97 UrhG geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Unterlassungshaftung davon abhängt, dass der Verletzer um die Urheberrechtswidrigkeit seines Tuns weiß. Eine derartige Kenntnis spielt allein im Rahmen des verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs eine Rolle.
- Es ist nicht unbillig, den Buchhändler haften zu lassen. Wenn er daraufhin die Kosten einer etwaigen Abmahnung tragen muss, dann kann er seinen Lieferanten, den Verlag, auf Ersatz in Anspruch nehmen, weil dieser ihm eine unzulässige Ware geleistet hat. Es ist auch richtig, den Buchhändler an seinen Lieferanten zu verweisen, weil er sich den Lieferanten selbst als Vertragspartner ausgesucht hat.
- Meines Erachtens lässt sich die Haftungsprivilegierung von Zeitungen nicht auf den Buchhandel übertragen. Zeitungen haben aufgrund ihrer medienrechtlichen Funktionen eine besondere Bedeutung, die dem Buch und dem Buchhandel fehlt, siehe *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 28, 173 f.

III. Wiederholungsgefahr (+)

Da B bereits das Verbreitungsrecht des A verletzt hat, ist die Wiederholungsgefahr zu vermuten.

Der Unterlassungsanspruch ist begründet.

IV. Hilfslösung (nach LG Berlin)

Sieht man den Buchhändler mit dem LG Berlin nicht als Verletzer an, so könnte er gleichwohl Störer sein.

1. B als Störer

Als Störer haftet, wer – ohne Verletzer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Guts beiträgt, BGH vom 11.3.2004 (Internet-Versteigerung I), BGHZ 158, 236, 251. Dritte, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, sind nur Störer, wenn sie Prüfungspflichten verletzt haben.

- Vor Erhalt des anwaltlichen Schreibens im Mai bestand für B kein Anlass, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass das Buch der A irgendeine Urheberrechte verletzt. Ein Buchhändler ist ohne Anlass nicht allgemein gehalten, erschienene Bücher auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen.
- Eine Prüfungspflicht setzt erst ein, wenn greifbare und konkrete Anhaltspunkte dem jeweiligen Buchhändler durch einen Hinweis übermittelt werden oder in der einschlägigen Branchenpresse, deren Verfolgung dem Buchhändler zumutbar ist, veröffentlicht werden. Im

Streitfall besteht eine solche Überprüfungspflicht für den B ab Kenntniserlangung, also ab Mai. Wenn B das Buch nach diesem Zeitpunkt vertreibt, ist er Störer.

2. Wiederholungsgefahr (-)

B hat (nach der Lösung des LG) bislang nicht gegen das Urheberrecht verstoßen. Es gibt also keinen rechtswidrigen Verstoß, aufgrund dessen die Wiederholungsgefahr vermutet werden könnte.

3. Erstbegehungsgefahr (-)

Der Unterlassungsanspruch besteht nur, wenn eine Zuwiderhandlung in der Zukunft erstmalig droht. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Verletzungshandlungen künftig ernsthaft drohen. Daran fehlt es. Insbesondere darf aus dem Umstand, dass B das Buch in der Vergangenheit vertrieben hat, nicht abgeleitet werden, dass er dies auch in Zukunft tun wird. B hat sich bislang stets rechtstreu verhalten. Als er das Buch vertrieb, wusste er von dessen Urheberrechtswidrigkeit nichts. Er hat den Vertrieb sofort eingestellt, als er durch das Schreiben des Anwalts davon erfahren hat.

Fall: Das Friesenhaus

Architekt E ist Eigentümer eines besonders hübschen und typischen alten Friesenhauses auf der Insel S. Der Textilunternehmer T lässt das Haus von der Straße aus fotografieren und verwendet das Foto für seine Werbekataloge. E ist empört und verlangt „Entschädigung“.

Hinweis: BGH vom 9.3.1989 (Friesenhaus), NJW 1989, 2251 ff.; *Beater* JuS 2000, 1183 ff.

Lösung:**A. Urheberrecht, §§ 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG (-)**

Zu denken ist zunächst an einen urheberrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns.

I. Schutzfähiges Werk

Werke der Baukunst können nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießen. Dieser umfasst unter anderem das Recht, das Werk in körperlicher Form zu verwerten, beziehungsweise zu vervielfältigen, §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 UrhG.

Ob das Friesenhaus ein Werk der Baukunst ist, lässt sich dem Sachverhalt nach nicht beurteilen. Bloße Hübschheit reicht dafür nicht.

II. Urheberschaft des E

Der Sachverhalt teilt weiterhin nicht mit, ob E auch Werkschöpfer ist. Das ist nur der Fall, wenn er es als Architekt entworfen hat. Wenn er das Haus dagegen gekauft hat, dann ist ein etwaiges Urheberrecht bei dem tatsächlichen Werkschöpfer geblieben.

III. Fristablauf, § 64 Abs. 1 UrhG

Urheberrechtlicher Schutz (Werk der Baukunst) schied in BGH vom 9.3.1989 (Friesenhaus), NJW 1989, 2251 ff. aus, weil der Schutz nur befristet gewährt ist und im Streitfall das Haus im Jahre 1740 gebaut wurde. Im Streitfall lässt sich darüber nicht endgültig urteilen.

IV. Urheberrechtsschranke

Die gesamten urheberrechtlichen Bedenken können dahingestellt bleiben. Ein urheberrechtlicher Schutz scheidet jedenfalls aufgrund von § 59 Abs. 1 UrhG aus. Die Vorschrift erklärt es für zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, insbesondere weil T das Haus „von der Straße aus“ fotografieren ließ.

B. Delikt, § 823 Abs. 1 BGB

Der Anspruch wegen Eigentumsverletzung würde eine Verletzung des Eigentums und einen Schaden verlangen. An einem Schaden fehlt es jedoch auf jeden Fall. E ist durch das Fotografieren um keinen Deut ärmer geworden. Ersatzfähiger entgangener Gewinn (§ 252 BGB) ist nicht gegeben, da E die Optik seines Hauses nicht in vergleichbarer Weise auszuschlachten vorhatte.

C. Eingriffskondiktion, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB

Ein Anspruch aus Eingriffskondiktion würde voraussetzen, dass der Zuweisungsgehalt des Eigentumsrechts (§ 903 Satz 1 BGB) das Fotografierrecht mit umfasst. Der BGH sah weder das Fotografieren selbst noch die gewerbliche Verwertung von Fotografien als Einwirkung auf das Eigentum an.

- Der Fotografiervorgang lasse als Realakt die Verfügungsbefugnis des Eigentümers unberührt. Es fehle an einer tatsächlichen Einwirkung auf das Eigentum.
- Eigentum könne zwar nicht nur durch eine Substanzverletzung, sondern auch durch eine sonstige die tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers treffende Einwirkung auf die Sache erfolgen, doch handelt es sich insoweit um Fälle, in denen der Eigentümer in der tatsächlichen Nutzung seiner Sache beeinträchtigt wird.
- Dem Eigentümer bleibt kraft der Sachherrschaft die Möglichkeit, andere vom Zugang zu der Sache beziehungsweise vom Anblick der Sache etwa durch eine Grundstücksbepflanzung auszuschließen.

Die Entscheidung erklärt sich maßgeblich aus dem Verhältnis des Eigentumsrechts zum Urheberrecht. Nach der Wertung des Urheberrechts ist der Zugriff auf das Werk erlaubt. Die Wertung darf nicht über die §§ 903, 812 BGB unterlaufen werden.

- Mit Ablauf der Schutzfrist (§ 64 UrhG) wird das Werk gemeinfrei.
- Das Fotografierrecht (§ 59 UrhG) erlaubt ausdrücklich, was T getan hat. Dementsprechend hat BGH aaO. das Eigentumsrecht jedenfalls dann für nicht einschlägig angesehen, wenn es „um das Fotografieren eines Hauses von einer öffentlichen Straße aus“ gehe.